

Organisation

Inhaltsverzeichnis

1. Die Fluglärmschutzkommission
2. Der Fluglärmschutzbeauftragte

1. Die Fluglärmschutzkommission

Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der Fluglärmschutzkommission

Eine Fluglärmschutzkommission ist nach § 32b Luftverkehrsgesetz an jedem deutschen Verkehrsflughafen zu bilden, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt ist.

Die Fluglärmschutzkommission hat die Aufgabe, die Genehmigungsbehörde (das ist in Hamburg die Wirtschaftsbehörde) sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle (Deutsche Flugsicherung GmbH - DFS) bei Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge zu beraten. Sie wirkt z.B. an der Festlegung von Abflugstrecken mit, die auf Vorschlag der DFS nach Anhörung der Fluglärmschutzkommission vom Luftfahrtbundesamt als Verordnung erlassen werden.

Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge. Falls Genehmigungsbehörde bzw. DFS den Vorschlägen nicht folgen, müssen sie dies der Kommission unter Angabe von Gründen mitteilen.

Der Kommission sollen angehören:

- Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden,
- Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm,
- Vertreter der Luftfahrzeughalter,
- Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle,
- Vertreter des Flugplatzunternehmers,
- Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden

Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde auf Vorschlag der entscheidenden Institutionen berufen eine namentliche Übersicht der derzeitigen Mitglieder finden Sie hier.

Die Geschäftsführung für die Fluglärmschutzkommission am Flughafen Hamburg liegt bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Der Fluglärmschutzbeauftragte

2. Der Fluglärmschutzbeauftragte

Die Dienststelle eines Fluglärmschutzbeauftragten wurde 1971 auf Ersuchen der

Bürgerschaft eingerichtet. Sie ist heute der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Immissionsschutz und Betriebe zugeordnet.

Der Fluglärmschutzbeauftragte (FLSB) ist Ansprechpartner der vom Fluglärm gestörten Bürgerinnen und Bürger. Die Dienststelle bearbeitet Beschwerden (200 rd. 1800 sowie weitere 1600 von 3 Beschwerdeführern) und ermittelt z.B. bei Beschwerden über Abweichungen von den vorgeschriebenen Flugrouten. Sie informiert und berät - z.B. diejenigen, die im Flughafenumfeld eine Wohnung miete oder ein Haus kaufen wollen.

Aufgabe des FLSB ist es, die Belange des Lärmschutzes bei allen Planungen zu vertreten, die den Flughäfen betreffen. Beispiele dieser Arbeit sind die Mitwirkung z.B. bei

- Fluglärmkontingentierung (Lärmdeckel)
- Neue Lärmschutzhalle
- Schallschutzprogramme
- Verschärfung der Nachtflugbeschränkungen für laute Flugzeuge
- Struktur der Landeentgelte

Exekutive Kompetenzen hat der FLSB bei nächtlichen Flugbewegungen. Nicht-regelmäßige Flüge ab 23 Uhr und alle Flüge ab 24 Uhr (Ausnahme: Post, Notfälle medizinische Hilfsflüge) brauchen eine Einzelabnahme genehmigung durch der FLSB, die er insbesondere in Fällen besonderen öffentlichen Interesses und zur Vermeidung einer erheblichen Störung des Luftverkehrs erteilen kann (2005: 38 Ausnahmegenehmigungen).

Die nächtlichen Flugbewegungen werden durch den FLSB kontrolliert. Bei Verstößen kann er Bußgelder verhängen.

Dem FLSB obliegt die Geschäftsführung der Fluglärmschutzkommission

zurück zum Seitenanfang
zur Homepage Fluglärmschutz

Rückfragen an:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Fluglärmschutzbeauftragte

Tel: +49 (40) - 50 75 23 47

E-Mail: fluglaerm@bsu.hamburg.de

BPA 1.9.10
Anlage 2
zu TOP 7.6